AvenirSocial
Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Association professionnelle suisse du travail social
Associazione professionale lavoro sociale Svizzera
Associaziun professiunala svizra da la lavur sociala

Schwarztorstrasse 11
Postfach
CH-3001 Bern

+41 (0)31 380 83 00
info@avenirsocial.ch

avenirsocial.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Beat Jans
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Eingereicht per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 22. Mai 2025

# Stellungnahme von AvenirSocial zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, die Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dieser Gesetzesänderung Stellung zu nehmen, und hoffen, dass unsere Rückmeldungen berücksichtigt werden. Unsere Stellungnahme stützt sich auf die Stellungnahme der SFH und des SGB.

## Allgemeiner Kommentar

AvenirSocial begrüsst grundsätzlich, dass die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S mit den vorgesehenen Anpassungen erleichtert und weiter gefördert werden soll. Gleichzeitig bewerten wir einzelne Aspekte der Vorlage als zu restriktiv, um die anvisierte Wirkung tatsächlich zu erzielen.

- **Meldepflicht erleichtert Arbeitseinstieg.** AvenirSocial unterstützt, dass eine Erwerbstätigkeit künftig den Behörden nur noch gemeldet und nicht mehr von diesen bewilligt werden muss. Das entspricht der Regelung, die für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits seit mehreren Jahren gilt. Damit wird eine

unnötige administrative Hürde für Arbeitgebende und Verwaltungen abgebaut und die Anstellung von Personen mit Schutzstatus S erleichtert.

- **Anspruch auf Kantonswechsel begrüssenswert, Bedingungen aber noch viel zu restriktiv.** AvenirSocial begrüsst, dass Erwerbstätige mit Schutzstatus S künftig Anspruch auf Kantonswechsel haben sollen. Die Bedingungen sind jedoch nach wie vor zu restriktiv. So wird ein Kantonswechsel nur bewilligt, wenn die Betroffenen keine Sozialhilfe beziehen und bereits seit mindestens 12 Monaten eine Arbeitsstelle haben oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitswegs oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist. Diese restriktiven Bedingungen können Neuanstellungen und den Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin massgeblich behindern.
- **Verpflichtungen allein reichen nicht aus.** Künftig sind Sozialdienste verpflichtet, stellenlose Personen mit Schutzstatus S der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. Eine solche Meldepflicht allein reicht aber nicht aus, um die Erwerbstätigkeit zu fördern. Es braucht genügend ausgebildetes Personal bei den regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV), um eine angemessene Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten und die Erwerbstätigkeit zielführend zu fördern. Zusätzlich können Sozialdienste Personen mit Schutzstatus S verpflichten, an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. In diesem Fall gilt es aus fachlicher Sicht, die individuellen Lebensumstände der Betroffenen wie etwa Kinderbetreuungspflichten stärker zu berücksichtigen. Eine pauschale Verpflichtung widerspricht diesem fachlichen Anspruch.

## Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit (Art. 53, 64 u. 65 VE-VZAE)

Die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel von Schutzbedürftigen mit Status S sollen künftig einer Meldepflicht unterliegen und nicht mehr von den Behörden bewilligt werden müssen. Dies entspricht der Regelung, wie sie für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits seit 2019 gilt.[1]

Die aktuell geltende Bewilligungspflicht für Personen mit Schutzstatus S stellt eine Hürde für Arbeitgebende dar. Die teilweise langen Bearbeitungszeiten der Bewilligungen durch die zuständigen Behörden führen zu Verzögerungen bei der Einstellung der Betroffenen. Ein Stellenantritt ist erst nach Vorliegen der Bewilligung erlaubt. Dies wiederum wirkt sich direkt auf die Bereitschaft der Arbeitgebenden aus, Personen mit Schutzstatus S einzustellen. Denn Arbeitgebende möchten die Betroffenen meist so rasch wie möglich einstellen. Durch die Umwandlung in eine Meldepflicht können auch Behördenprozesse vereinfacht und dadurch beschleunigt werden, da für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Aus Sicht von AvenirSocial wird damit eine unnötige administrative Hürde abgebaut und der Zugang zur Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S erleichtert. Die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht wird unterstützt. Der Grundsatz der Gleichbehandlung von geflüchteten Menschen, wie er im Berufskodex der Sozialen Arbeit gefordert wird, muss für alle gelten, unabhängig von ihrer Leistung, ihrem Verdienst, moralischem Verhalten, oder Erfüllen von Ansprüchen[2].

## Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige (Art. 75a VE-AsylG)

[1] Art. 65 VZAE.
[2] AvenirSocial, Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz (2010).

Erwerbstätige mit Schutzstatus S sollen künftig wie vorläufig Aufgenommene, Anspruch auf einen Kantonswechsel haben. Ein solcher wird bewilligt, wenn eine schutzbedürftige Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt oder eine berufliche Grundbildung absolviert. Allerdings gelten folgende Bedingungen analog zu jenen für vorläufig Aufgenommene, die für eine Bewilligung des Kantonswechsels zusätzlich erfüllt sein müssen: Die Betroffenen dürfen weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe beziehen, und das Arbeitsverhältnis muss seit mindestens zwölf Monaten bestehen oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten unzumutbar sein.[3]

AvenirSocial begrüsst die Schaffung eines Anspruchs auf Kantonswechsel für Erwerbstätige mit Schutzstatus S im Sinne der Gleichbehandlung von geflüchteten Menschen. Die Bedingungen für einen Kantonswechsel hingegen bewerten wir nach wie vor als zu restriktiv, wie wir bereits bei der Einführung der Änderung bei der vorläufigen Aufnahme betont haben.[4]

**Zu restriktive Bedingungen**

Die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie erachtet AvenirSocial als kontraproduktiv. Viele geflüchtete Menschen sind trotz Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Für eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe braucht es in der Regel mehrere Jahre der Qualifizierung und Arbeitserfahrung in der Schweiz. Um die Arbeitsintegration effektiv zu fördern und eine zukünftige Ablösung zu begünstigen, sollte das Staatssekretariat für Migration (SEM) deshalb einen Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit bewilligen.[5]

Auch die Festlegung des zumutbaren Arbeitsweges auf 90 Minuten pro Weg[6] wirkt stark einschränkend, gar kontraproduktiv. Betroffene Personen verbringen dadurch drei Stunden pro Tag ausschliesslich mit der Hin- und Rückreise zum Arbeitsort. Für Eltern schränkt dies das Familienleben empfindlich ein. Betroffene könnten sich unter solchen Umständen dazu entscheiden, eine Stelle nicht anzunehmen. Gleichzeitig ist es so für Personen mit Kinderbetreuungspflichten nahezu unmöglich, externe Kinderbetreuung zu organisieren, da die Strukturen der Kinderbetreuungsangebote nicht genügend Spielraum dafür bieten.[7] Lange Arbeitswege führen gemäss Erfahrungen aus Arbeitsintegrationsprogrammen mittelfristig eher zu einem Abbruch des Einsatzes oder der Erwerbstätigkeit. Die Austrittschwelle für eine Ablösung aus der Sozialhilfe wird zudem aufgrund der hohen Transportkosten unnötig erhöht. Um die Arbeitsintegration effektiv zu erleichtern und zu fördern, wäre es zielführend, bereits bei einem Arbeitsweg von einer Stunde einen Kantonswechsel zu ermöglichen.[8]

Der Anspruch auf Kantonswechsel trägt aus Sicht von AvenirSocial unter diesen Bedingungen nur beschränkt zur Förderung der Erwerbstätigkeit bei. Sie können eine Neuanstellung und den Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin massgeblich behindern. Um die Arbeitsmarktintegration effektiv zu fördern, bräuchte es zusätzliche Erleichterungen bei den Voraussetzungen für den Kantonswechsel. So sollte der zumutbare Arbeitsweg auf maximal eine Stunde pro Weg gesenkt werden und ein Kantonswechsel trotz (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit der Familie möglich sein. Dazu bräuchte es entsprechende Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene. Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

---

[3] Art. 75a VE-AsylG.

[4] SFH (2023): Vernehmlassungsantwort «Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)».

[5] SFH (2023): Vernehmlassungsantwort «Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)».

[6] Art. 67a Abs. 2 Bst. a VZAE. Dieser ist neben Art. 44 AsylV 1 entsprechend anzupassen, wie im erläuternden Bericht auf S.12 erwähnt.

[7] Monika Engler, Kathrin Dinner (2022): «Die familienexterne Kinderbetreuung muss flexibler werden».

[8] SFH (2023): Vernehmlassungsantwort.

Künftig sollen Sozialdienste dazu verpflichtet sein, stellenlose Personen mit Schutzstatus S der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) zu melden. Dies entspricht der geltenden Regelung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. AvenirSocial begrüsst eine engere Zusammenarbeit zwischen den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten, die für die Ausrichtung der Sozialhilfe und meist auch für die Integrationsförderung der Betroffenen zuständig sind. Eine solche Meldepflicht reicht aber nicht allein aus, um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Status S zu fördern.

**Geschultes und sensibilisiertes Personal notwendig**

Personen mit Schutzstatus S sind mit den gleichen Herausforderungen wie andere Geflüchtete Menschen konfrontiert. Oft fehlen Geflüchteten Menschen, unabhängig ihres Herkunftslandes, die im Zielland nachgefragten Qualifikationen, Sprachkenntnisse, sozialen Netzwerke und (finanziellen) Ressourcen.[9] Gleichzeitig weisen geflüchtete Menschen einen hohen Informationsbedarf auf, besonders was die Funktionsweise des Schweizer Arbeitsmarktes und die Erwartungen an sie seitens Arbeitgebenden betrifft.

Seit 2022 haben die meisten Kantone für die Integrationsförderung von Schutzbedürftigen im Rahmen des Schutzstatus S eine Form der Zusammenarbeit mit den RAV etabliert. So wurden Schutzbedürftige bspw. nach Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus an die RAV überwiesen.[10] Häufig stuft das RAV Sprachkenntnisse, trotz eines vorhandenen Sprachnachweises, als ungenügend für den Einstieg in den Arbeitsmarkt ein. Den hohen Anmeldequoten bei den RAV folgten ebenso viele Abmeldungen. Dies lässt sich teilweise auch mit falschen Erwartungen von Schutzbedürftigen erklären. So hat sich bspw. unter gut vernetzten Schutzbedürftigen die Nachricht verbreitet, das RAV würde nur Auflagen und Forderungen stellen, aber kaum konkrete Unterstützung bieten.[11] RAV-Mitarbeitende sind hingegen oft nicht geschult im Umgang mit den spezifischen Herausforderungen von geflüchteten Menschen und stellen hohe Erwartungen an deren Eigenverantwortung. Fehlende Kenntnis der Regelstrukturen und der Funktionsweise des Arbeitsmarktes in der Schweiz erschweren es aber geflüchteten Menschen, diese Eigenverantwortung entsprechend den an sie gestellten Erwartungen wahrzunehmen. Aus der internationalen Forschungsliteratur ist bekannt, dass arbeitsmarktliche Massnahmen dann erfolgreich sind, wenn sie auf spezifische Sprachbedürfnisse eingehen, individuell zugeschnitten sind, Bildung beinhalten und mit den Arbeitgebenden abgestimmt sind.[12]

Um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S durch die RAV effektiv zu fördern, reicht eine Meldepflicht stellenloser Schutzbedürftiger durch die kantonalen Sozialhilfebehörden bei der öAV allein nicht aus. Es braucht aus Sicht von AvenirSocial genügend ausgebildetes und sensibilisiertes Personal, welches die Schutzbedürftigen entsprechend unterstützen und deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern kann.[13] Dazu bräuchte es aber gezielte Massnahmen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und das bestehende Personal des RAV besser auszubilden und zu sensibilisieren. Dies hätte personelle Auswirkungen für die RAV; auch wenn die Zahl an Personen mit Schutzstatus S, die infolge der Einführung einer Meldepflicht neu bei der öAV gemeldet werden, gemäss EJPD nicht eingeschätzt werden kann.[14]

---

[9] Avenir Suisse (2024): «Wie gelingt die Integration von Flüchtlingen?», abrufbar unter https://www.avenir-suisse.ch/wie-gelingt-die-integration-von-fluechtlingen/.

[10] SEM (2024): «Fachbericht Programm S (2024)».

[11] Denise Efionayi-Mäder, Didier Ruedin, Sacha Mandelbaum, Jana Bobokova, Gianni D'Amato (2025): «Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine». Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 56. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern, Schweiz, S.50.

[12] Avenir Suisse (2024): «Wie gelingt die Integration von Flüchtlingen?».

[13] Vgl. Bsp. Kanton Aargau, Arbeitsmarktprogramm AMIplus im Rahmen der IIZ.

[14] Erläuternder Bericht, S.21.

**Koordination zwischen allen involvierten Stellen entscheidend**

Zur effektiven Förderung der Erwerbstätigen ist eine Zusammenarbeit aller involvierten Stellen (v.a. Behörden wie Sozialdienste, fallführende Stellen, Regelstrukturen wie RAV, mandatierte Anbieter von Integrationsmassnahmen und Arbeitgebende) unumgänglich. Mit einer Meldung allein ist dies nicht getan. Es braucht dazu eine gemeinsame Zielsetzung der Sozialdienste und der RAV sowie eine gegenseitige Sicherstellung des Informationsflusses. Eine aktive Koordination bedingt einen regelmässigen Austausch zwischen den involvierten Stellen. Fachpersonen von Arbeitgebendenverbänden und öAV sehen grosses Potenzial für Verbesserungen in der Information, Finanzierung und Koordination auf operativer Ebene.[15] Wenn dies gelingt, kann aus Sicht von AvenirSocial die Erwerbstätigkeit zielführend gefördert werden. Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrationsstudien (SFM) zur Erwerbsintegration von geflüchteten Frauen aus der Ukraine bestätigt: «Eine konsequente und systematische Koordination zwischen Asylsozialhilfe, spezifischer Integrationsförderung und Regelstrukturen (öAV) ist entscheidend.»[16]

## Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)

Sozialdienste sollen künftig Personen mit Schutzstatus S, die Sozialhilfe beziehen, verpflichten können, an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. Darunter fallen unter anderem Jobcoaching, Weiterbildungskurse oder Praktika. Sozialhilfebeziehende anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können bereits zur «Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen»[17] verpflichtet werden. Mit der Ausweitung der Teilnahmepflicht auf Schutzbedürftige soll auch die Formulierung in der VIntA angepasst werden. Neu soll für alle Zielgruppen gelten, dass eine Verpflichtung zur «Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung»[18] möglich ist. Die Teilnahmeverpflichtung wird auf das primäre Ziel der beruflichen Integration ausgerichtet. Als Begründung dieser Änderung wird angeführt, dass mit der neuen Formulierung nicht mehr nur die spezifischen Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme gemeint sind, sondern neu auch entsprechende Massnahmen von anderen Behörden wie den RAV oder den kantonalen Sozialdiensten.[19]

AvenirSocial steht dem Ansatz grundsätzlich kritisch gegenüber, Erwerbstätigkeit über Teilnahmeverpflichtungen fördern zu wollen. Die Wirksamkeit von Negativanreizen und Sanktionsandrohungen wird von Fachpersonen der Sozialen Arbeit grundsätzlich in Frage gestellt.[20] Andere Massnahmen wie etwa eine gemeinsame Ziel- und Handlungsplanung von Behörden und Betroffenen erweisen sich als wirkungsvoller, wie die Forschung zeigt.[21] AvenirSocial fordert, dass Sozialdienste vielmehr finanzielle Anreize und angemessene Rahmenbedingungen schaffen sollten, um Personen mit Schutzstatus S zur Teilnahme an Arbeitsintegrationsmassnahmen zu ermutigen. Dabei sollten auch die individuellen Lebensumstände der Betroffenen, wie beispielsweise Kinderbetreuungspflichten, die eine Teilnahme erschweren, ausreichend berücksichtigt werden.

---

[15] Denise Efionay-Mäder et al. (2025): «Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine», S. 49.
[16] Ebd. S. 52.
[17] Art. 10 Abs. 1 VIntA.
[18] Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA.
[19] Erläuternder Bericht, S. 20.
[20] AvenirSocial (2014): «Sanktionen in der Sozialhilfe – Die Position von AvenirSocial» abrufbar unter DocHdl2OnPPM01tmpTarget.

**Individuelle Lebensumstände berücksichtigen**

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Massnahme zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verfehlt ihr Ziel und ihre Wirkung, wenn vorgängig die Arbeitsmarktfähigkeit der betreffenden Person nicht abgeklärt wird. Dazu gehört eine Potenzialabklärung, die auch die individuellen Lebensumstände entsprechend berücksichtigt. Gemäss Asylstatistik des SEM liegt der Frauenanteil bei den Schutzbedürftigen aus der Ukraine bei rund 62 Prozent (Stand 2024).[22] Frauen im erwerbsfähigen Alter sind übervertreten in den entsprechenden Altersgruppen. Kinder bis zum Alter von 14 Jahren machen rund 22 Prozent aller Schutzbedürftigen aus. Knapp ein Fünftel von ihnen ist 0-4 Jahre alt.[23] Ein entsprechender Anteil an Schutzbedürftigen ist somit auf Kinderbetreuung angewiesen. In Studien werden fehlende oder aber teure Kinderbetreuungsmöglichkeiten oft als Hindernis für die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen genannt. Für Mütter mit Kinder im schulpflichtigen Alter wird die Schwierigkeit, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinen, durch die häufig erfolgte Doppelbeschulung in der Schweiz und in der Ukraine noch verstärkt. Für viele ukrainische Eltern hat der online stattfindende Schulunterricht der Ukraine einen hohen Stellenwert, da sie so verhindern möchten, dass ihre Kinder bei einer allfälligen Rückkehr den Anschluss in der Ukraine verlieren.[24] Solche Lebensumstände gilt es zu berücksichtigen, bevor eine allfällige Teilnahmeverpflichtung durch die Sozialdienste erfolgt. Andernfalls stellt sich diese nicht nur als wirkungslos heraus, sondern hat für die Betroffenen negative Folgen wie Sozialhilfekürzungen, wenn sie der Verpflichtung gar nicht nachkommen können.

**Unsichere Bleibeperspektive**

Auch die Tatsache, dass der Schutzstatus S ein rückkehrorientierter Status ist, gilt es zu berücksichtigen, wenn es darum geht, Schutzbedürftige zur Teilnahme an einer Massnahme zu verpflichten. Der Umstand, dass der Status auf jeweils ein Jahr befristet ist und der Bundesrat jährlich über eine Verlängerung entscheidet, stellt für Arbeitgebende und Arbeitnehmende eine hohe Hürde dar. 2022 sprachen sich 57 Prozent der befragten Unternehmen für eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts für die Dauer der Anstellung aus.[25] Am 20. September 2024 hat der Bundesrat zwar entschieden, dass erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des Schutzstatus eine Ausreisefrist von zwölf Monaten gewährt werden soll und dadurch eine minimale Planungssicherheit geschaffen.[26] Eine längerfristige Bleibeperspektive für die Betroffenen fehlt aber nach wie vor. So zeigt sich, dass die grundsätzlich hohe Arbeitsmotivation unter Schutzsuchenden aus der Ukraine durch diese unsichere Bleibeperspektive beträchtlich gedämpft wird.[27] Mit dem Instrument der Teilnahmeverpflichtung und dem damit verbundenen Druck lässt sich dieser Umstand nicht beheben. Vielmehr bräuchte es für die Betroffenen eine längerfristige Bleibeperspektive, um ihre Erwerbstätigkeit tatsächlich zu fördern und die Erwerbsquote von Schutzbedürftigen mit Status S zu steigern.

## Erleichterte Zulassung von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen (Art. 21 Abs. 3 VE-AIG)

[22] SEM (2025): «Asylstatistik 2024».
[23] Ebd.
[24] Denise Efionay-Mäder et al. (2025): «Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine», S.48.
[25] Sotomo Unternehmensbefragung (2022): «Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S».
[26] Medienmitteilung des Bundesrates (2024): «Schutzstatus S bewährt sich gemäss Evaluationsgruppe».
[27] UNHCR (2023): «Lives on hold: Intentions and perspectives of refugees and IDPs from Ukraine».

AvenirSocial unterstützt die Änderung des AIG, damit Drittstaatsangehörige, die in der Schweiz einen Hochschulabschluss (Tertiär B) oder ein Postdoktorat absolviert haben, bei der Zulassung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die nach Abschluss ihrer Ausbildung von überwiegendem wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interesse ist, nicht mehr der Prüfung der Rangordnung unterworfen werden. Diese Personen werden, wie bereits Ausländer mit einem Schweizer Hochschulabschluss (Tertiär A), während einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung zur Stellensuche in der Schweiz zugelassen.

*****

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Fragen steht Ihnen Emilie Clavel, Co-Geschäftsleiterin von AvenirSocial, via e.clavel@avenirsocial.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Emilie Clavel
Co-Geschäftsleiterin

Camille Naef
Verantwortliche Fachliche Grundlagen